

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 28/2017



Veröffentlicht am: 31.03.2017

Erste Satzung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung, Teil Prüfungsordnung, für das Fach Deutsch als Fremdsprache vom 01.10.2000 in der Fassung vom 01.10.2013

Aufgrund von § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 67 Abs. 3 Ziff. 8. und § 77 Abs. 2 Nr.1 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die Erste Satzung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung, Teil Prüfungsordnung ,für das Fach Deutsch als Fremdsprache vom 01.10.2000 in der Fassung vom 01.10.2013 beschlossen:

Artikel I

§ 4

Meldung und Zulassung

Alt

- (1) Die Anmeldung für die Prüfung erfolgt innerhalb der öffentlich bekannt gegebenen Frist in schriftlicher Form beim PA über das Prüfungsamt.
- (2) Der Bewerber hat bei der Anmeldung den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der entsprechenden Sprachniveaustufe zu erbringen. Außerdem ist eine Erklärung darüber abzugeben, ob schon früher versucht wurde, diese Prüfung abzulegen oder ob sie bereits endgültig nicht bestanden wurde.
- (3) Die Zulassung zu Prüfungen wird vom PA über das zuständige Prüfungsamt ausgesprochen. Bei Ablehnung einer Zulassung zur Prüfung erhält der Bewerber einen Bescheid unter Angabe der Gründe. Sofern kein abschlägiger Bescheid ergeht, ist die Zulassung gültig.
- (4) Prüfungstermine und -orte sowie die Namen der Prüfer werden innerhalb einer Frist von vier Wochen vor dem Prüfungstermin veröffentlicht.

Neu

- (1) Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt innerhalb der öffentlich bekannt gegebenen Frist mittels elektronischer Einschreibung im dafür vorgesehenen LSF-Web-Portal der Universität. Dabei schreiben sich die Kursteilnehmer/Kursteilnehmerinnen für die jeweiligen Teilprüfungen ein. Die Anmeldungen werden über das Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss übermittelt. Für Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und Doktoranden/ Doktorandinnen der OVGU, ordentlich immatrikulierte Studierende der Hochschule Magdeburg-Stendal sowie Nichtangehörige der OVGU erfolgt die Anmeldung mit dem aktuell geltenden Formular beim Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt.
- (2) Der Bewerber/die Bewerberin hat bei der Anmeldung den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der entsprechenden Sprachniveaustufe zu erbringen. Außerdem ist eine Erklärung darüber abzugeben, ob schon früher versucht wurde, diese Prüfung abzu-

legen oder ob sie bereits endgültig nicht bestanden wurde.

(3) Die Zulassung zu Prüfungen wird vom Prüfungsausschuss über das zuständige Prüfungsamt ausgesprochen. Bei Ablehnung eines Antrags auf Zulassung zur Prüfung erhält der Bewerber/die Bewerberin einen Bescheid mit Angabe der Gründe. Sofern kein abschlägiger Bescheid ergeht, ist die Zulassung erfolgt.

(4) Prüfungstermine und -orte sowie die Namen der Prüfenden werden innerhalb einer Frist von vier Wochen vor dem Prüfungstermin hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntgegeben.

§ 7

Ergebnis und Einsichtnahme in die Prüfungsakte

Alt

(1) Die Sprachprüfung in der jeweiligen Sprachniveaustufe ist bestanden, wenn alle schriftlichen und mündlichen Prüfungsteile mit mindestens 4,0 bewertet wurden.

(2) Die Prüfungsergebnisse sind dem Kandidaten i.d.R. nach der mündlichen Prüfung, spätestens bis zum Beginn des neuen Semesters durch Veröffentlichung bekannt zu machen.

(3) In einem Zeitraum von bis zu vier Wochen nach Beginn des folgenden Semesters hat der Kandidat das Recht auf Einsichtnahme in die eigenen schriftlichen Prüfungsarbeiten und deren Bewertung.

Neu

(1) Die Sprachprüfung in der jeweiligen Sprachniveaustufe ist bestanden, wenn alle schriftlichen und mündlichen Prüfungsteile mit mindestens 4,0 bewertet wurden.

(2) Die Prüfungsergebnisse werden den Kandidaten/den Kandidatinnen 4 Wochen nach dem letzten Prüfungstermin durch Veröffentlichung in dem dafür vorgesehenen LSF-Web-Portal bekannt gegeben. Für alle nicht ordentlich immatrikulierten Studierenden der OVGU werden die Ergebnisse hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

(3) In einem Zeitraum von bis zu vier Wochen nach Beginn des folgenden Semesters hat der Kandidat/die Kandidatin das Recht auf Einsichtnahme in die eigenen schriftlichen Prüfungsarbeiten und deren Bewertung.

§ 9

Wiederholung der Prüfung

Alt

(1) Für Prüfungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, bestehen zwei Wiederholungsmöglichkeiten.

(2) Die Wiederholung einer oder mehrerer nicht bestandener Teilprüfungen findet in der Regel im nächsten Prüfungszeitraum statt, kann aber auf Antrag beim PA als Ausnahmeregelung frühestens nach 4 Wochen erfolgen. Sie muss spätestens innerhalb eines Jahres nach der nicht bestandenen Erstprüfung erfolgt sein.

(3) Um das Bestehen der Wiederholungsprüfung zu unterstützen, kann die entsprechende Sprachniveaustufe zu den üblichen Konditionen (Kurseinschreibung, eventuelle Kursgebühren etc.) ein-

mal wiederholt werden. Für ausländische Studierende der Intensivkurse ist eine zweite Wiederholung des Kurses unter folgenden Auflagen möglich:

- (a) der Studierende weist gemäß § 16 Aufenthaltsgesetz eine Aufenthaltsgenehmigung nach, die mindestens bis zum Abschluss der jeweiligen DSH-Prüfung befristet ist,
- (b) der Studierende hat nach Bekanntgabe seines Nichtbestehens innerhalb von 14 Tagen einen schriftlichen Antrag auf Neuanmeldung zum Intensivkurs an das Sprachenzentrum über das Prüfungsamt gestellt.
- (4) Die Anmeldung zur ersten Wiederholungsprüfung erfolgt automatisch. Über Fristverlängerungen in begründeten Ausnahmefällen entscheidet der PA.
- (5) Die zweite Wiederholung einer oder mehrerer nicht bestandener Teilprüfungen ist nur auf schriftlichen Antrag beim PA möglich.
- (6) Bereits bestandene Prüfungsteile behalten ihre Gültigkeit und werden angerechnet.
- (7) Die freiwillige Wiederholung bestandener Prüfungsteile ist nicht möglich.
- (8) Ohne erfolgreiches Ablegen aller Prüfungsteile ist die Teilnahme an der Prüfung einer höheren Sprachniveaustufe nicht zulässig.

Neu

- (1) Für Prüfungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, bestehen zwei Wiederholungsmöglichkeiten.
- (2) Die Wiederholung einer oder mehrerer nicht bestandener Teilprüfungen findet in der Regel im nächsten Prüfungszeitraum statt, kann aber in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss frühestens nach 4 Wochen erfolgen. Die Wiederholungsprüfung muss spätestens innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe der nicht bestandenen Erstprüfung abgelegt werden.
- (3) Um das Bestehen der Wiederholungsprüfung zu unterstützen, kann die entsprechende Sprachniveaustufe zu den üblichen Konditionen (Kurseinschreibung, eventuelle Kursgebühren etc.) einmal wiederholt werden. Für ausländische Studierende der Intensivkurse ist eine zweite Wiederholung des Kurses unter folgenden Auflagen möglich:
 - (a) Der/die Studierende weist gemäß § 16 Aufenthaltsgesetz eine Aufenthaltsgenehmigung nach, die mindestens bis zum Abschluss der jeweiligen DSH-Prüfung befristet ist,
 - (b) Der/die Studierende hat innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der Prüfung einen schriftlichen Antrag auf Neuanmeldung zum Intensivkurs an das Sprachenzentrum über das Prüfungsamt gestellt.
- (4) Die Anmeldung für die Wiederholungsprüfung erfolgt innerhalb der öffentlich bekannt gegebenen Frist mittels elektronischer Einschreibung im dafür vorgesehenen LSF-Web-Portal der Universität. Die Anmeldungen werden über das Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss übermittelt. Dabei schreibt sich der Kandidat/die Kandidatin für die jeweiligen Teilprüfungen ein. Für Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und Doktoranden/ Doktorandinnen der OVGU, ordentlich immatrikulierte Studierende der Hochschule Anhalt sowie Nichtangehörige der OVGU erfolgt die Anmeldung mit dem aktuell geltenden Formular beim Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt des Sprachenzentrums. Über Fristverlängerungen in begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Dazu ist ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung über das Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss zu richten.
- (5) Bereits bestandene Prüfungsteile behalten ihre Gültigkeit und werden angerechnet.

(6) Die freiwillige Wiederholung bestandener Prüfungsteile ist nicht möglich.

(7) Ohne erfolgreiches Ablegen aller Prüfungsteile ist die Teilnahme an der Prüfung einer höheren Sprachniveaustufe nicht zulässig.

Artikel II

Diese Satzung findet für alle Prüfungsteilnehmer/ Prüfungsteilnehmerinnen Anwendung, die sich ab Wintersemester 2016/17 an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg zu einer Prüfung anmelden. Für Studierende, die bereits vorher eine Teilprüfung abgelegt haben, gilt die Ordnung, die bei der Prüfungsanmeldung gültig war.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft. Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Otto-von-Guericke-Universität vom 15.03.2017.

Magdeburg, 16.03.2017

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg